

Ergänzung zur Rahmenkonzeption für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen

Gesondertes Verfahren bei gewalttätigem und diskriminierendem Verhalten

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen erfolgt die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen.

Gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten kann daher nicht toleriert werden.

Gewalttätiges Verhalten liegt vor, wenn gegenüber und an anderen Menschen körperliche Gewalt angewendet und ausgeübt wird.

Dies liegt u. a. vor, wenn andere bewusst und gezielt mit Händen und Gegenständen geschlagen, mit Füßen getreten, an den Haaren und Ohren gezogen sowie gezerrt oder böswillig geschubst werden.

Alle Handlungen also, die ausgeführt werden, um einem anderen Menschen körperliche Schmerzen und Verletzungen zuzufügen, betrachten wir als gewalttätiges Verhalten.

Diskriminierendes Verhalten verstehen wir als Anwendung und Ausübung geistiger Gewalt. Dies liegt u. a. vor, wenn andere bewusst und gezielt durch Worte und Handlungen bedroht, beschimpft, erpresst, ausgegrenzt, beleidigt, verunglimpft oder bloßgestellt werden. Alle Worte, Handlungen und Verhaltensweisen also, die darauf ausgerichtet sind, andere Menschen zu demütigen, zu beschämen, zu benachteiligen, zu erniedrigen und in ihrer Würde zu verletzen, betrachten wir als diskriminierendes Verhalten und geistige Gewaltausübung.

Um derartigen Verhaltensweisen wirkungsvoll zu begegnen, gilt in allen Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Plauen folgende Verfahrensweise in Fällen von körperlicher und geistiger Gewaltausübung durch Kinder gegenüber anderen Kindern/Erwachsenen:

1. Schritt

Werden von den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung wiederholt Fälle von körperlicher oder geistiger Gewaltausübung und diskriminierendem Verhalten unter den zu betreuenden Kindern bzw. gegenüber Erwachsenen wahrgenommen, führen die Fachkräfte unmittelbar dazu ein Gespräch mit den jeweils daran beteiligten/davon betroffenen Kindern/Erwachsenen.

Unabhängig davon werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind/ihre Kinder sofort aus der Einrichtung abzuholen. Dies gilt insbesondere für die Personensorgeberechtigten, deren Kinder gewalttätig geworden sind bzw. durch diskriminierendes Verhalten andere Kinder/Erwachsene herabwürdigten und beleidigten.

In der Folge wird von der Einrichtungsleitung mit diesen Personensorgeberechtigten ein gesonderter Gesprächstermin zur weiteren Verfahrensweise vereinbart.

2. Schritt

Sollte danach keine Änderung im Verhalten der Kinder eintreten und sie wiederholt gewalttätig und/oder diskriminierend gegen andere Kinder/Erwachsene auftreten, kann die Einrichtungsleitung diesen Kindern den weiteren Besuch der Einrichtung befristet bis zu einer Arbeitswoche verwehren. Dies wird den Personensorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung begründet und schriftlich mitgeteilt.

3. Schritt

Sollte auch diese Maßnahme nicht zu einer Änderung führen und die Kinder weiterhin gewalttätig und diskriminierend gegenüber anderen Kindern/Erwachsenen in der Einrichtung auftreten, erfolgt seitens der Stadt Plauen die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund.

Der Verfahrensablauf obliegt den Einrichtungsleitungen.

Unabhängig von dem oben genannten Verfahrensablauf:

Sollte es vorkommen, dass in der Einrichtung Gewalt und diskriminierendes Verhalten durch erwachsene Personen gegenüber Kindern ausgeübt wird, leitet die Einrichtungsleitung rechtliche Schritte gegen diese Personen ein.

Zur Kenntnis genommen:

Plauen, den _____

Unterschrift/en Personenberechtigte